



Sachgebiet
Bauamt

Sachbearbeiter
Frau Lehmann

Beratung	Datum	Behandlung	Zuständigkeit
Gemeinderat	26.02.2024	öffentlich	Vorberatung
Technischer Ausschuss	07.03.2024	öffentlich	Vorberatung
Gemeinderat	25.03.2024	öffentlich	Entscheidung

Betreff

Entwurf Lärmaktionsplanung Gemeinde Moritzburg

Anlagen:

LAP2024_Var2
Anlagen zum LAP

Sachverhalt:

Ein Lärmaktionsplan (LAP) ist durch alle Gemeinden aufzustellen. Am 23.10.2023 wurde durch den Gemeinderat beschlossen, dass dieser mit Maßnahmen durch die Verwaltung aufzustellen ist.

Bis spätestens 18.07.2024 muss der Lärmaktionsplan beschlossen sein und dem Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie vorgelegt werden.

Eine erste Öffentlichkeitsbeteiligung hat bereits mit der Offenlage der Lärmkartierung stattgefunden. Der vorliegende Entwurf des Lärmaktionsplanes soll erneut öffentlich ausgelegt werden. Folgende Terminkette wird durch die Verwaltung vorgeschlagen:

Vorstellung und Beratung Entwurf LAP	GR Feb, TA Mrz
Beschluss Entwurf LAP	GR Mrz
Offenlage LAP , Anhörung TöB	01.04.2024 bis 30.04.2024
Überarbeitung LAP/Beantwortung von Stellungnahmen	01.05.2024 bis 31.05.2024
Vorstellung und Beratung Endexemplar LAP	TA Jun
Beschluss Endexemplar LAP	GR Jun
Meldung und Veröffentlichung LAP	01.07.2024

Der Entwurf des Lärmaktionsplans wird derzeit final abgestimmt und liegt bis zum ersten Vorberatungstermin (GR Feb) vor.

Hinweise nach Vorberatung:

Im Zuge der Vorberatung wurde insbesondere von den Ortsvorstehern Reichenberg und Friedewald darauf hingewiesen, dass man sich der Chance einer Umsetzung für Maßnahmen, die im Zuständigkeitsbereich Dritter liegen, beraubt sieht, wenn die Verwaltung die Umsetzungswahrscheinlichkeit direkt mit 0 bewertet.

Variante 2 (Fassung vom 14.03.2024) des Lärmaktionsplans weist daher keine Umsetzungswahrscheinlichkeit für Maßnahmen Dritter aus. Stattdessen wird die Umsetzungswahrscheinlichkeit der einzelnen Maßnahmen explizit abgefragt und in der Endfassung des Lärmaktionsplanes eingetragen. Die Anlagen sind in der Variante 2 nicht nochmals enthalten. Sie werden analog beigefügt (die Tabelle Anlage 5 wird natürlich angepasst).

Die Anmerkungen aus der Diskussion sind eingearbeitet und rot (gestrichen) sowie grün (neu) gekennzeichnet. Der Entwurf zur Beteiligung wird die roten Passagen nicht enthalten. Sie werden gelöscht und nicht nur durchgestrichen. Der vorgelegte Entwurf mit farblichen Kennzeichnungen dient der Transparenz.

Aus dem Lärmaktionsplan ergeben sich keine Rechtsfolgen oder Ansprüche auf Lärmschutz. Dies gilt auch für die Maßnahme, verlärmte Bereiche von zukünftiger Bebauung frei zu halten. Der Lärmaktionsplan hat keine baurechtliche Relevanz. Die Darstellung, welche Bereiche zukünftig konkret wie genutzt werden sollen, ergibt sich allein aus dem Flächennutzungsplan. Dieser wird separat aufgestellt.

Vorschlag zum Beschluss:

1. Der Gemeinderat billigt den Entwurf des Lärmaktionsplans inkl. der Abwägungen zu den bereits eingegangenen Stellungnahmen **in der beigefügten Fassung**.
2. Der Gemeinderat beauftragt die Verwaltung, den Entwurf des Lärmaktionsplans öffentlich auszulegen.